

Stellungnahme zum Entwurf der Verwaltungsvorschrift zur nationalen Umsetzung des EU-Durchführungsbeschlusses 2022/2110

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle (Bundesland, Verband)	Genauere Fundstelle (Artikel, Nummer, ...)	Seite	Art des Kommentars ¹	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
1	D-NRW MUNV	Artikel 1 Nr. 2. 1. a)	4	Red.	Einsetzen einer Leerstelle	1. für die am 4. November 2022 a) eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach § 4 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der [...]
2	D-NRW MUNV	Artikel 1 Nr. 3. a) 5.4.3.6.1/3.6.2 Walzanlagen für Stahl	6	Te.	Es wird im zweiten Absatz zwar die BVT 17 umgesetzt, nicht jedoch die BVT 28, diese sollte ergänzt werden.	Die Emissionen aus den Lagerbehältern für Chemikalien und den chemischen Bädern sind durch geeignete Maßnahmen zu fassen (z. B. Randabsaugung, seitliche Hauben etc.), abzusaugen und einer kontinuierlichen Behandlung (z. B. Nasswäsche mit Tropfenabscheider) zuzuführen.
3	D-NRW MUNV	Artikel 1 Nr. 3. a) 5.4.3.6.1/3.6.2	6	Te.	GASFÖRMIGE ANORGANISCHE STOFFE Warum wird nur bei lit. c) auf IE-Anlagen abgestellt und nicht in sonstigen Fällen? Bitte in Begründung hierzu ergänzen.	
4	D-NRW MUNV	Artikel 1 Nr. 3. a) 5.4.3.6.1/3.6.2	7	Red.	Nutzung einer einheitlichen Formulierung und Verweis auf einschlägige Verordnung	MESSUNG UND ÜBERWACHUNG [...] – Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffoxid

¹ Art des Kommentars: allg = allgemein; te = technisch; red = redaktionell

Entwurf der Verwaltungsvorschrift zur nationalen Umsetzung des EU-Durchführungsbeschlusses 2022/2110

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle (Bundesland, Verband)	Genauere Fundstelle (Artikel, Nummer, ...)	Seite	Art des Kommentars ¹	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
						<p>oder Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, im Abgas aus Wärme- und Wärmebehandlungsöfen, bei denen der Massenstrom bezogen auf die Einzelquelle 1 kg/h überschritten wird, alle sechs Monate, [...]</p> <p>– Emissionen von Gesamtkohlenstoff bei Anlagen der Nummer 3.6.2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen einmal jährlich gefordert werden sollen. [...]</p> <p>Bei Anlagen, die in Spalte d der Tabelle des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen mit E gekennzeichnet sind, gilt Nummer 5.3.3.2 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft mit der Maßgabe, dass unabhängig von den dort genannten – auf die gesamte Anlage bezogenen – Massenströmen [...]</p> <p>– Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid im Abgas aus Wärme- und Wärmebehandlungsöfen, wenn deren Massenstrom bezogen auf die Einzelquelle 15 kg/h überschreitet, oder</p>

Entwurf der Verwaltungsvorschrift zur nationalen Umsetzung des EU-Durchführungsbeschlusses 2022/2110

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle (Bundesland, Verband)	Genauere Fundstelle (Artikel, Nummer, ...)	Seite	Art des Kommentars ¹	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
						- Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid im Abgas aus Wärme- und Wärmebehandlungsöfen, wenn deren Massenstrom bezogen auf die Einzelquelle 10 kg/h überschreitet, [...]
5	D-NRW MUNV	Artikel 1 Nr. 3. a) u.a. Nr. 5.4.3.6.1/3.6.2	7	Allg.	Durch die vorgesehene Verkürzung des Messintervalls kann nicht ausgeschlossen werden, dass die aktuell vorhandenen Messkapazitäten bei den Sachverständigen zukünftig nicht mehr ausreichen, um die Messungen termingerecht durchführen zu lassen. Aktuell lässt sich beobachten, dass verschiedene Sachverständige bereits mehrere Monate im Voraus „ausgebucht“ sind. Kurzfristige Messtermine, z.B. für Nachmessungen, sind nach Auskunft der Anlagenbetreiber nur im Ausnahmefall möglich.	
6	D-NRW MUNV	Artikel 1 Nr. 3. a) 5.4.3.6.1	8	Te.	STICKSTOFFOXIDE Warum Unterscheidung an dieser Stelle in IE/nicht IE? Bitte in Begründung hierzu ergänzen.	
7	D-NRW MUNV	Artikel 1 Nr. 3. a) 5.4.3.6.1	8	Allg.	STAUBFÖRMIGE ANORGANISCHE STOFFE VwV nennt als Anwendungsbereich nicht das Entzundern, anders als Tab. 1.23 BVT.	
8	D-NRW MUNV	Artikel 1 Nr. 3. a) 5.4.3.6.1	8	Te.	GESAMTSTAUB BVT ist es nach Tab. 1.23, Fußnote 1, das Staubemissionen bei der mech. Bearbeitung bis zu 7 mg/m ³ betragen können, wenn kein Gewebefilter eingesetzt werden kann. Das	

Entwurf der Verwaltungsvorschrift zur nationalen Umsetzung des EU-Durchführungsbeschlusses 2022/2110

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle (Bundesland, Verband)	Genauere Fundstelle (Artikel, Nummer, ...)	Seite	Art des Kommentars ¹	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
					findet sich unter 5.4.3.6.1 der VwV Eisenmetallverarbeitungsindustrie nicht wieder.	
9	D-NRW MUNV	BATC-FMP, Begriffsbestimmungen in Verbindung mit Artikel 1 Nr. 5.4.3.6.1/2	4 (BATC-FMP) in Verbindung mit S. 8 und 9 Artikel 1	Allg.	Bitte um ergänzende Klarstellung zur Definition von Kalt- und Warmwalzen Gemäß der Begriffsbestimmung BATC-FMP (S. 4) umfasst das Kaltwalzen ausschließlich Prozesse bei Umgebungstemperatur und das Warmwalzen typischerweise zwischen 1050 °C und 1300 °C Wünschenswert ist eine Klarstellung, wie Nachbehandlungsprozesse (z.B. in Form einer Wärmebehandlung) von kaltgewalzten Metallen in diesem Kontext zu bewerten sind.	
10	D-NRW MUNV	Artikel 1 Nr. 3. a) 5.4.3.6.1 Warmwalzanlagen für Stahl, Sonderregelung Stickstoffoxide	9	Red.	Redaktioneller Vorschlag zur Verdeutlichung der Umsetzung BVT 22, Tabelle 1.9	Bei ausschließlichem Einsatz von Erdgas in den Wärme- oder Wärmebehandlungsöfen, die der Wiedererwärmung dienen dürfen die im Abgas enthaltenen Emissionen an Stickstoffoxiden (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid) die Massenkonzentration 350 mg/m ³ , angegeben als Stickstoffdioxid, bei

Entwurf der Verwaltungsvorschrift zur nationalen Umsetzung des EU-Durchführungsbeschlusses 2022/2110

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle (Bundesland, Verband)	Genauere Fundstelle (Artikel, Nummer, ...)	Seite	Art des Kommentars ¹	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
						der Wiedererwärmung nicht überschreiten.
11	D-NRW MUNV	Artikel 1 Nr. 3. a) 5.4.3.6.2	9	Red.	Verweis auf einschlägige Verordnung	Soweit innerhalb von Anlagen der Nummer 3.6.2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen eine Regenerierung von Säuren erfolgt, gelten für diese die Anforderungen an Anlagen der Nummer 5.4.8.1m [...]
12	D-NRW MUNV	Artikel 1 Nr. 3. a) 5.4.3.6.2	10	Te.	Zweiter Absatz (Phosphatierung oder Passivierung): Verschieben nach 5.4.3.6.1/3.6.2, da allgemeine Vorgabe nach BVT 28.	
13	D-NRW MUNV	Artikel 1 Nr. 3. a) 5.4.3.6.4	11	Red.	Verweis auf einschlägige Fundstelle	ORGANISCHE STOFFE Bei Wärmebehandlungsöfen für Aluminiumfolien finden die Anforderungen der Nummer 5.2.5 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft für die Emissionen an organischen Stoffen keine Anwendung. [...]
14	D-NRW MUNV	Artikel 1 Nr. 3. b) 5.4.3.9.1	11	Red.	Verweis auf einschlägige Fundstelle	Soweit innerhalb von Anlagen der Nummer 3.9.1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen eine Regenerierung von Säuren erfolgt, gelten für diese die Anforderungen an Anlagen der

Entwurf der Verwaltungsvorschrift zur nationalen Umsetzung des EU-Durchführungsbeschlusses 2022/2110

Lfd.-Nr.	Stellung- nehmende Stelle (Bun- desland, Verband)	Genauere Fundstelle (Artikel, Nummer, ...)	Seite	Art des Kommen- tars ¹	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
						Nummer 5.4.8.1m der Besonderen Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft zur Abfallbehandlung und -beseitigung – auch dann, wenn die in diesen Anlagen regenerierten Basen oder Säuren keine Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind.
15	D-NRW MUNV	Artikel 1 Nr. 3. a) 5.4.3.6.2	11	Te.	Ganz oben, Spiegelstrich c): Es fehlt die zweite Ausnahme für CO-reiche Gase und Kokereigas aus BVT 22, Tabelle 1.10, Fußnote 2.	d) bei Anteil > 50 % des Energieeinsatzes an Kokereigas oder an CO-reichem Gas aus der Ferrochromherstellung 550 mg/Nm ³
16	D-NRW MUNV	Artikel 1 Nr. 3. a) 5.4.3.6.4	11	Red.	ORGANISCHE STOFFE Ende des Abschnitts ein unnötiges Anführungszeichen: „[...]“ sind auszuschöpfen.““	[...] sind auszuschöpfen.
17	D-NRW MUNV	Artikel 1 Nr. 3. a) 5.4.3.6.4	11	Red.	b) Die Nummern 5.4.3.9 bis 5.4.3.16 werden durch folgende Nummern ersetzt	b) Die Nummern 5.4.3.9, 5.4.3.10 und 5.4.3.16 werden durch folgende Nummern ersetzt
18	D-NRW MUNV	Artikel 1 Nr. 3. b) 5.4.3.9.1	13	Allg.	GESAMTSTAUB Der Verweis auf die Nr. 5.2.1 der TA Luft ist nicht direkt nachvollziehbarer, da die Regelungen der 5.2.1 durch die hier hinterlegten Festlegungen „überschrieben“ werden. Ist dieser in Bezug auf Nr. 5.2.1 Satz 4 aufgenommen worden?	

Entwurf der Verwaltungsvorschrift zur nationalen Umsetzung des EU-Durchführungsbeschlusses 2022/2110

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle (Bundesland, Verband)	Genauere Fundstelle (Artikel, Nummer, ...)	Seite	Art des Kommentars ¹	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
					Gleiches gilt für die Verweise auf den S. 6, 19 und 21.	
19	D-NRW MUNV	Artikel 1 Nr. 3. b) 5.4.3.9.1	13	Allg.	Schwefeloxide BVT 21 gilt für Kaltwalzen, Drahtziehen, konti. Schmelztauchveredelung von Blechen; nicht für das Stückverzinken. -> Im Entwurf sind alle Anlagen unter der 3.9.1 davon betroffen. BVT 21 Fußnote 1: Der BVT-assoziierte EW gilt nicht für Anlagen, die mit 100% Erdgas oder 100% elektrisch beheizt werden.	Ergänzung Diese Emissionsanforderung für Schwefeloxide gilt nicht für Anlagen zum Stückverzinken oder Anlagen, die mit 100% Erdgas oder 100% elektrisch beheizt werden.
20	D-NRW MUNV	Artikel 1 Nr. 3. b) 5.4.3.9.1	13	Te.	STICKSTOFFOXIDE Die Ausnahme nach BVT 22 Tab 1.12 ist hier nicht berücksichtigt.	Wird ein Anteil an Kokereigas oder an CO-reichem Gas aus der Ferrochromherstellung > 50 % des Energieeinsatzes verwendet kann die Massenkonzentration bis zu 550 mg/Nm ³ betragen.
21	D-NRW MUNV	Artikel 1 Nr. 3. b) 5.4.3.9.1	14	Te.	Messung und Überwachung Der in den ersten beiden Turrets gegebene Bezug des Abgases fehlt in Turret 3 und 4. Daher stellt sich die Frage in welchem Abgasstrom gemessen werden soll (Wärme- und Behandlungsöfen oder Verzinkungskessel oder Vorbehandlung). Da keine Grenzwerte für Zink festgelegt werden, wäre dies nur eine orientierende Messung, wobei dann der Verweis auf die Reduzierung der	

Entwurf der Verwaltungsvorschrift zur nationalen Umsetzung des EU-Durchführungsbeschlusses 2022/2110

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle (Bundesland, Verband)	Genauere Fundstelle (Artikel, Nummer, ...)	Seite	Art des Kommentars ¹	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
					Überwachungshäufigkeit in Bezug auf den Emissionswert nicht nachvollziehbar ist.?	
22	D-NRW MUNV	Artikel 1 Nr. 3b) 5.4.3.9.1	14	Red.	Nutzung einer einheitlichen Formulierung	MESSUNG UND ÜBERWACHUNG [...] – Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffoxid oder Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, im Abgas aus Wärme- und Wärmebehandlungsöfen, bei denen der Massenstrom bezogen auf die Einzelquelle 1 kg/h überschritten wird, alle sechs Monate, und [...] – Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffoxid im Abgas aus Wärme- und Wärmebehandlungsöfen, wenn deren Massenstrom bezogen auf die Einzelquelle 15 kg/h überschreitet, oder – Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid im Abgas aus Wärme- und Wärmebehandlungsöfen, wenn deren Massenstrom bezogen auf die Einzelquelle 10 kg/h überschreitet, [...]
23	D-NRW MUNV	Artikel 1 Nr. 3b) 5.4.3.9.1b	16	Red.	Verweis auf einschlägige Fundstelle	GASFÖRMIGE ANORGANISCHE CHLORVERBINDUNGEN Anlagen zum Stückverzinken

Entwurf der Verwaltungsvorschrift zur nationalen Umsetzung des EU-Durchführungsbeschlusses 2022/2110

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle (Bundesland, Verband)	Genauere Fundstelle (Artikel, Nummer, ...)	Seite	Art des Kommentars ¹	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
						<ul style="list-style-type: none"> – der Nummer 3.9.1.1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, bei denen eine gesonderte Einhausung der Vorbehandlungslinie in der vorhandenen Gebäudehülle nicht möglich ist, sowie – der Nummern 3.9.1.2 oder 3.9.1.3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
24	D-NRW MUNV	Artikel 1 Nr. 3b) 5.4.3.9.1b	16	Red.	Satzbaufehler bei: “Beim Abblasen von überschüssigem Zink von verzinkten Rohren ist das abgeblasene Zink ist in den Verzinkungskessel zurückzuführen oder einer Verwertung zur Rückgewinnung des Zinks zuzuführen.“	Beim Abblasen von überschüssigem Zink von verzinkten Rohren ist das abgeblasene Zink in den Verzinkungskessel zurückzuführen oder einer Verwertung zur Rückgewinnung des Zinks zuzuführen.
25	D-NRW MUNV	Artikel 1 Nr. 3b) 5.4.3.10	17	Allg. + Red.	In Nr. 5.4.3.10 Abs. 1 wird für die chemische Vorbehandlung im Zusammenhang mit anderen Anlagen auf die spezielleren Nummern dieser Anlagen verwiesen. Die Einschränkung auf eine Vorbehandlung sollte gestrichen werden, da die Produkte auch als Nachbehandlung gebeizt werden können. Dies steht auch nicht im Widerspruch zu den BVT-Schlussfolgerungen. In BVT 24 wird das Beizen nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt im Herstellungsprozess begrenzt.	Soweit die Oberflächenbehandlung durch ein chemisches Verfahren nur der Behandlung von Stahl vor dem Kaltwalzen, der Schmelztauchveredelung oder der Herstellung von warmgefertigten nahtlosen Rohren dient, gelten für diese Behandlung die Anforderungen nach der entsprechenden Nummer für den dazugehörigen Prozess der Stahlverarbeitung, d.h. der Nummer 5.4.3.6.1/3.6.2 , 5.4.3.9 oder 5.4.3.16

Entwurf der Verwaltungsvorschrift zur nationalen Umsetzung des EU-Durchführungsbeschlusses 2022/2110

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle (Bundesland, Verband)	Genauere Fundstelle (Artikel, Nummer, ...)	Seite	Art des Kommentars ¹	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
					<p>In 5.4.3.6.2 sind keine Anforderungen für das Beizen hinterlegt. Diese Anforderungen stehen im übergeordneten Teil 5.4.3.6.1/3.6.2</p> <p>Verweis auf einschlägige Fundstelle</p>	<p>der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft.</p>
26	D-NRW MUNV	Artikel 1 Nr. 3b) 5.4.3.10	17	Allg.	<p>In Nr. 5.4.3.10 werden nur Emissionswerte für das Beizen im Zusammenhang mit anderen Tätigkeiten festgelegt.</p> <p>Im Zuständigkeitsbereich des nachgeordneten Bereichs gibt es mehrere Lohnbeizer, die keine eigenen Produkte bearbeiten, sondern Stahlteile von anderen Firmen zum Beizen bekommen. Die Beiztätigkeit steht damit nicht im Zusammenhang mit einer der genannten Tätigkeiten. Die hierbei entstehenden Emissionen dürften sich nach hiesiger Einschätzung allerdings nicht wesentlich von denen, die beim Beizen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit entstehen, unterscheiden. Als Beize wird eine Mischsäure aus Fluss- und Salpetersäure eingesetzt.</p> <p>Fallen auch diese Anlagen in den Anwendungsbereich des FMP BVT? Dann wäre eine Klarstellung zielführend.</p> <p>Anmerkung: Auf Grundlage des Entwurfs des STM BREFs wird eingeschätzt, dass die Anlagen</p>	

Entwurf der Verwaltungsvorschrift zur nationalen Umsetzung des EU-Durchführungsbeschlusses 2022/2110

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle (Bundesland, Verband)	Genauere Fundstelle (Artikel, Nummer, ...)	Seite	Art des Kommentars ¹	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
					<p>nicht im Anwendungsbereich des STM liegen. Dort werden im Kapitel 1.3 (PDF-Seite 49ff) hauptsächlich Beschichtungsverfahren für nicht-Stahl erläutert (z.B. Aluminium, Leiterplatten). Für Stahl wird nur auf das elektrolytische Verzinken von Blech eingegangen. Unter Kapitel 5 werden im BAT 5 (PDF-Seite 894) nur Messungen für HF Emissionen für elektrolytisches und chemisches Beschichten und Aluminium-Band gefordert. Die damit verbundenen BAT 22 (PDF-Seite 912f) und 29 (PDF-Seite 921f) beziehen sich auf die genannten Verfahren und haben auch unterschiedliche (untere) Emissionswerte, sodass daraus nicht einfach ein allgemeingültiger Emissionswert abgeleitet werden könnte.</p> <p>Wenn das STM BREF verfahrensspezifisch umgesetzt werden würde, könnten für Lohnbeizer weniger strenge Anforderungen gelten, als für Anlagen, die mit einem konkreten Verfahren im direkten Zusammenhang stehen.</p>	
27	D-NRW MUNV	Artikel 1 Nr. 3b) 5.4.3.10a	18	Allg.	<p>Prüfbitte:</p> <p>Die Nr. 5.4.3.10a der TA Luft stellt diverse Anforderungen an Drahtzüge, Wärme- und Wärmebehandlungsöfen, Bleibäder sowie Beizbäder, wobei sich ausschließlich der Absatz der</p>	

Entwurf der Verwaltungsvorschrift zur nationalen Umsetzung des EU-Durchführungsbeschlusses 2022/2110

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle (Bundesland, Verband)	Genauere Fundstelle (Artikel, Nummer, ...)	Seite	Art des Kommentars ¹	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
					<p>„Gasförmigen anorganischen Stoffe“ auf Beizbäder bezieht.</p> <p>Die Beizbäder sind als Anlagenteil bzw. Verfahrensschritt gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 der 4. BImSchV der Oberflächenbehandlungsanlage gem. Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV anzusehen.</p> <p>Die <u>Drahtzüge, Wärme- und Wärmebehandlungsöfen sowie Bleibäder</u> sind für sich genommen immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, da sie nicht in der 4. BImSchV genannt sind (Ausnahme bei Wärmebehandlungsöfen nach Nr. 1.x der 4. BImSchV). Darüber hinaus dürften die genannten Anlagen mangels dienender Funktion zur Hauptanlage nicht als Nebeneinrichtungen der genehmigungsbedürftigen Oberflächenbehandlungsanlage nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV anzusehen sein. Vielmehr könnte man die dienende Funktion der Oberflächenbehandlungsanlage als Vor- bzw. Nachbereitungsschritt für den Drahtzug in Aussicht stellen, was jedoch wohl nicht zu</p>	

Entwurf der Verwaltungsvorschrift zur nationalen Umsetzung des EU-Durchführungsbeschlusses 2022/2110

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle (Bundesland, Verband)	Genauere Fundstelle (Artikel, Nummer, ...)	Seite	Art des Kommentars ¹	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
					<p>einer Genehmigungsbedürftigkeit der nicht genehmigungsbedürftigen Anlage führt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, in welchem Umfang die in die TA Luft neu eingefügten Anforderungen an das Drahtziehen gelten bzw. welcher Zusammenhang zwischen der Oberflächenbehandlungsanlage und dem Drahtzug existieren muss, damit die Anlagen unter den Anwendungsbereich der Verwaltungsvorschrift fallen.</p> <p>Um die gemäß Begründung zu Nr. 5.4.3.10a angestrebte 1:1 Umsetzung der BVT-S zu gewährleisten, ist insbesondere klärungsbedürftig, ob man in der Konstellation einer nicht genehmigungsbedürftigen Drahtziehanlage als Hauptanlage mit einer IE-Beizanlage als Nebeneinrichtung grundsätzlich davon ausgehen kann, dass die Nebeneinrichtung und Hauptanlage als eine einheitliche IE-Anlage angesehen werden, um dementsprechend nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG zu ermöglichen. Hierfür lassen sich Argumente finden, da die IED den Begriff der Nebeneinrichtung - anders als die 4. BImSchV – nicht kennt und in Art. 3 Nr. 3 IED gleichzeitig von einem weiten</p>	

Entwurf der Verwaltungsvorschrift zur nationalen Umsetzung des EU-Durchführungsbeschlusses 2022/2110

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle (Bundesland, Verband)	Genauere Fundstelle (Artikel, Nummer, ...)	Seite	Art des Kommentars ¹	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
					<p>Anlagenbegriff ausgeht (ortsfeste technische Einheit, in der eine oder mehrere der in Anhang I oder Anhang VII Teil 1 genannten Tätigkeiten sowie andere unmittelbar damit verbundene Tätigkeiten am selben Standort durchgeführt werden, die mit den in den genannten Anhängen aufgeführten Tätigkeiten in einem technischen Zusammenhang stehen).</p> <p>Dieser Auslegung folgend ergäbe sich ein eingeschränkter Anwendungsbereich von Nr. 5.4.3.10.a für Drahtziehenanlagen mit der Nebeneinrichtung einer Oberflächenbehandlungsanlage über dem Schwellenwert für die IED. Andere Drahtziehenanlagen wären nicht erfasst.</p> <p>Eine Klarstellung der geschilderten Problematik zumindest in der Begründung erscheint hilfreich.</p>	
28	D-NRW MUNV	Artikel 1 Nr. 3b) 5.4.3.10a	18	Red.	<p>In der Überschrift zu Nr. 5.4.3.10a wird das chemische Verfahren auf die Vorbehandlung von Stahl für das Drahtziehen eingegrenzt. Die Einschränkung auf eine Vorbehandlung sollte gestrichen werden, da die Produkte auch als Nachbehandlung gebeizt werden können.</p>	<p>5.4.3.10a Anlagen zur Oberflächenbehandlung durch ein chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Stahl für das Drahtziehen</p>

Entwurf der Verwaltungsvorschrift zur nationalen Umsetzung des EU-Durchführungsbeschlusses 2022/2110

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle (Bundesland, Verband)	Genauere Fundstelle (Artikel, Nummer, ...)	Seite	Art des Kommentars ¹	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
					Dies steht auch nicht im Widerspruch zu den BVT-Schlussfolgerungen. In BVT 24 wird das Beizen nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt im Herstellungsprozess begrenzt.	
29	D-NRW MUNV	Artikel 1 Nr. 3b) 5.4.3.10a	18	Red.	Bauliche und Betriebliche Anforderungen: Der erste Satz ist nicht eindeutig formuliert.	Zum Drahtziehen eingesetzte Schmiermittel sind soweit möglich aufzufangen , zu reinigen und wiederzuverwenden.
30	D-NRW MUNV	Artikel 1 Nr. 3b) 5.4.3.10a	20	Red.	Siehe Anmerkung Lfd.-Nr. 4 und 22: Nutzung einer einheitlichen Formulierung zu „MESSUNG UND ÜBERWACHUNG“	
31	D-NRW MUNV	Artikel 1 Nr. 3b) 5.4.3.16	21	Red.	Tippfehler / Absatz	GESAMTSTAUB Nr. 5.2.1 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft gilt mit der Maßgabe, dass die im Abgas der Wärme- oder Wärmebehandlungsöfen enthaltenen staubförmigen Emissionen [...] STAUBFÖRMIGE ANORGANISCHE STOFFE [...] – Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb 0,035 mg/m ³ – Nickelmetall , Nickellegierungen, Nickel-tetracarbonyl, angegeben als Ni 0,1 mg/m ³

Entwurf der Verwaltungsvorschrift zur nationalen Umsetzung des EU-Durchführungsbeschlusses 2022/2110

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle (Bundesland, Verband)	Genauere Fundstelle (Artikel, Nummer, ...)	Seite	Art des Kommentars ¹	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
32	D-NRW MUNV	Artikel 1 Nr. 3b) 5.4.3.16	23	Red.	Siehe Anmerkung Lfd.-Nr. 4 und 22 : Nutzung einer einheitlichen Formulierung zu „MESSUNG UND ÜBERWACHUNG“	
33	D-NRW MUNV	Artikel 1 Nr. 4 V. Sanierungsfristen	24	Allg.	vorletzter Absatz: verweist auf den § 67 Abs. 11 BImSchG. Diesen Abs. gibt es derzeit im § 67 BImSchG noch nicht, im aktuellen Referentenentwurf bezieht sich das Kapitel auf Textilien, vermutlich ist Abs. 10 gemeint. Bitte prüfen.	Bestehende Anlagen der Nummer 3.6.2.1, für die am 3.08.2024 eine der [...] sind, zu dem in § 67 Abs. 10 BImSchG genannten Zeitpunkt einhalten[...]
34	D-NRW MUNV	Artikel 2 Nr. 1, 5.4.8.1m	25	Te.	Für Staub wird für Anlagen zur Regenerierung von Säuren ein Emissionsgrenzwert von 15 mg/m ³ genannt. In der Tab. 1.19 BVT Nr. 29 FMP wird für die Rückgewinnung von Mischsäure ein Staubgrenzwert von 2-10 mg/m ³ genannt.	Nach Säureart den Grenzwert differenzieren
35	D-NRW MUNV	Artikel 2 Nr. 1 5.4.8.1m	25	Red.	Verweis auf einschlägige Fundstelle Der nachfolgende Satz wurde im vorliegenden Entwurf um die „regenerierten Basen“ gekürzt, wodurch der Satz im aktuellen Entwurf keinen Sinn mehr macht. Ursprüngliche Version: „Nachfolgende Anforderungen gelten auch dann, wenn die in diesen Anlagen <u>regenerierten Basen und Säuren</u> keine Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind.“	5.4.8.1m Anlagen zur Regenerierung von Säuren, soweit sie in Verbindung mit Anlagen der Nummer 3.6.2 oder 3.9.1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen betrieben werden Nachfolgende Anforderungen gelten auch dann, wenn die in diesen Anlagen regenerierten Säuren keine Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind.

Entwurf der Verwaltungsvorschrift zur nationalen Umsetzung des EU-Durchführungsbeschlusses 2022/2110

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle (Bundesland, Verband)	Genauere Fundstelle (Artikel, Nummer, ...)	Seite	Art des Kommentars ¹	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
					Sollte auf die Basen verzichtet werden, muss zumindest das Wort „regenerierten“ ergänzt werden.	
36	D-NRW MUNV	Artikel 2 Nr. 1, 5.4.8.1m	26	Te.	S.26 der VwV führt einen Grenzwert für NO ₂ von 100 mg/m ³ bei der Rückgewinnung von Mischsäure durch Sprührösten oder Verdampfung an. Nach Tab. 1.19 Nr. 29 BVT-Schlussfolgerungen FMP kann das obere Ende des BVT-assoziierten Emissionswertebereichs höher liegen und bis zu 200 mg/Nm ³ im Falle der Rückgewinnung von Mischsäure durch Sprührösten betragen.	- Im Falle der Rückgewinnung von Mischsäure durch Sprührösten 200 mg/Nm ³
37	D-NRW MUNV	Begründung zu Artikel 1 zu 4. Zu V. Sanierungsfristen	46	Red.	Der nachfolgenden kursiv geschriebene Textteil ist so nicht verständlich: „Zu 4. Zu V. Sanierungsfristen Die 4-Jahres-Umsetzungsfrist gemäß IED wird umgesetzt. Die Anlagen der Nr. 3.6.2 werden hier ausgenommen, weil für diese gemäß § 67 Abs. 11 BImSchG eine gesonderte Frist gilt. Auf diese wird im nachfolgenden Absatz verwiesen. <u>Wegen des einschränkenden Nebensatzes lässt sich die Regelung für die betreffenden 3.10er-Anlagen müssen diese Anlagen separat genannt werden und lassen sich nicht in die obige Aufzählung der Anlagennummern integrieren.“</u>	

Entwurf der Verwaltungsvorschrift zur nationalen Umsetzung des EU-Durchführungsbeschlusses 2022/2110

Lfd.-Nr.	Stellung- nehmende Stelle (Bun- desland, Verband)	Genauere Fundstelle (Artikel, Nummer, ...)	Seite	Art des Kommen- tars ¹	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge